



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. Oktober 2013
(OR. en)**

13960/13

**PESC 1129
CIVCOM 415
COPS 402
COSDP 891
RELEX 850
PSC DEC 30
EUPOL RDC 27
COAFR 284**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS EUPOL RD CONGO/.../2013 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES zur Verlängerung des Mandats des Leiters der Polizeimission der Europäischen Union im Rahmen der Reform des Sicherheitssektors und ihre Schnittstelle zur Justiz in der Demokratischen Republik Kongo (EUPOL RD Congo) (2013/.../GASP)**

**BESCHLUSS EUPOL RD CONGO/.../2013
DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES**

vom...

**zur Verlängerung des Mandats
des Leiters der Polizeimission der Europäischen Union
im Rahmen der Reform des Sicherheitssektors und ihre Schnittstelle zur Justiz
in der Demokratischen Republik Kongo (EUPOL RD Congo)
(2013/.../GASP)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluss 2010/576/GASP des Rates vom 23. September 2010 über die
Polizeimission der Europäischen Union im Rahmen der Reform des Sicherheitssektors und ihre
Schnittstelle zur Justiz in der Demokratischen Republik Kongo (EUPOL RD Congo)¹, insbesondere
auf Artikel 10 Absatz 1,

¹ ABl. L 254 vom 29.9.2010, S. 33.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 10 Absatz 1 des Beschlusses 2010/576/GASP ist das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (im Folgenden "PSK") gemäß Artikel 38 Absatz 3 des Vertrags ermächtigt, geeignete Beschlüsse zur Wahrnehmung der politischen Kontrolle und strategischen Leitung der EUPOL RD Congo zu fassen. Diese Ermächtigung schließt insbesondere die Befugnis zur Ernennung eines Missionsleiters auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden "Hoher Vertreter") ein.
- (2) Auf Vorschlag der Hohen Vertreterin ernannte das PSK nach Maßgabe des Beschlusses EUPOL RD Congo/1/2010¹ am 8. Oktober 2010 Herrn Polizeidirektor Jean-Paul RIKIR mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 zum Leiter der Polizeimission EUPOL RD Congo.
- (3) Auf Vorschlag der Hohen Vertreterin verlängerte das PSK nach Maßgabe des Beschlusses EUPOL RD Congo/1/2011² am 16. September 2011 das Mandat von Herrn Polizeidirektor Jean-Paul RIKIR als Leiter der Polizeimission EUPOL RD Congo bis zum 30. September 2012.
- (4) Auf Vorschlag der Hohen Vertreterin verlängerte das PSK nach Maßgabe des Beschlusses EUPOL RD Congo/1/2012³ am 25. September 2012 das Mandat von Herrn Polizeidirektor Jean-Paul RIKIR als Leiter der Polizeimission EUPOL RD Congo bis zum 30. September 2013.

¹ ABl. L 266 vom 9.10.2010, S. 60.

² ABl. L 245 vom 22.9.2011, S. 21.

³ ABl. L 264 vom 29.9.2012, S. 13.

- (5) Der Rat hat am 23. September 2013 den Beschluss 2013/467GASP¹ zur Verlängerung der Dauer der EUPOL RD Congo bis zum 30. September 2014 erlassen.
- (6) Die Hohe Vertreterin hat am 10. September 2013 vorgeschlagen, das Mandat von Herrn Polizeidirektor Jean-Paul RIKIR als Leiter der Polizeimission EUPOL RD Congo bis zum 30. September 2014 zu verlängern.
- (7) Da das derzeitige Mandat von Herrn Polizeidirektor Jean-Paul RIKIR als Leiter der Polizeimission EUPOL RD Congo am 30. September 2013 ausgelaufen ist, sollte der Beschluss ab dem 1. Oktober 2013 gelten –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 252 vom 24.9.2013, S. 27.

Artikel 1

Das Mandat von Herrn Polizeidirektor Jean-Paul RIKIR als Leiter der Polizeimission der Europäischen Union im Rahmen der Reform des Sicherheitssektors und ihrer Schnittstelle zur Justiz in der Demokratischen Republik Kongo (EUPOL RD Congo) wird hiermit bis zum 30. September 2014 verlängert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Oktober 2013.

Geschehen zu

*Im Namen des Politischen
und Sicherheitspolitischen Komitees
Der Vorsitzende*
